

(Aktualisiert am 26.01.2022)

Informationsblatt zur vorgezogenen zeitweiligen Zusatzrente (RITA)

Mit Gesetz Nr. 205/2017 (Haushaltsgesetz 2018) wurde die vorgezogene zeitweilige Zusatzrente (RITA) eingeführt, welche vom Mitglied mit Bezug auf die gesamte angesparte individuelle Position oder auf einen Teil derselben beantragt werden kann.

Worum geht es bei der neuen vorgezogenen zeitweiligen Zusatzrente (RITA)?

Die vorgezogene zeitweilige Zusatzrente (RITA) ist eine gemäß Art. 11 der Geschäftsordnung des Fonds vorgesehene neue Rentenleistung. Die Mitglieder können einen **Vorschuss der Zusatzrentenleistungen** beantragen, welcher anhand einer **in Raten aufgeteilten Auszahlung** eines Kapitals vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zum Erreichen des für die **Altersrente** im jeweiligen Pflichtrentensystem **vorgesehenen Alters** erfolgt.

Die RITA kann auch dann ausgezahlt werden, wenn der Begünstigte zum Zeitpunkt des Antrags oder während der Auszahlung der RITA eine vorgezogene Rente der ersten Säule oder die Dienstaltersrente erhält, wie zum Beispiel: „Vorzeitige Rente“, „Vorzeitige Rente Quota 100“, „Vorzeitige Rente Opzione Donna“ und Dienstaltersrente.

Das Ziel besteht darin, denjenigen, die ihr Arbeitsverhältnis vor Erreichen der für die Pensionierung vorgesehenen Voraussetzungen beenden möchten oder müssen, finanzielle Unterstützung zu bieten. Die Leistung steht nur den Mitgliedern zu, die Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit haben.

Wir weisen aus Gründen der Klarheit darauf hin, dass es sich hierbei trotz der Bezeichnung nicht um die „klassische“ Rente handelt, die anhand der Lebenserwartung des Begünstigten berechnet wird, wie wir es im Bereich der Lebensversicherungen gewohnt sind. Es handelt sich vielmehr um einen echten „vorgesehenen Plan zur Auszahlung von Teilbeträgen“ (Teilrückkäufe, die alle 3 Monate ausgezahlt werden), der mit dem Erreichen des Rentenalters, das von der entsprechend zutreffenden Regelung der Rentenpflichtversicherung vorgesehen ist (heute 67 Jahre für einen Arbeitnehmer im Privatsektor), und mit der Auszahlung des letzten Kapitalanteils (letzte Vierteljahresrate) endet.

Nehmen wir ein Beispiel:

Marco ist 63 Jahre alt, hat sein Arbeitsverhältnis eingestellt, aber noch nicht die Voraussetzung für die staatliche Rente erreicht.

Er hat einen Pensionsfonds, kann aber keinen Rückkauf für den Ruhestand beantragen, weil er die Voraussetzungen noch nicht erfüllt hat. Er kann jedoch vor Erreichen des *Rentnerstatus* die Leistung aus der RITA beantragen.

Wie funktioniert das?

Sein Pensionsfonds beläuft sich auf 100.000 Euro und Marco beantragt 100 % aus der RITA.

Vorgesehener Plan zur Auszahlung von Teilbeträgen¹

100.000: 5 (fehlende Jahre bis zum 67. Lebensjahr): 4 (Vierteljahre) = 5.000 Euro vierteljährliche Rate

Alter	Auszahlungsrate
63 Jahre	4 Vierteljahreszahlungen von 5.000 Euro = 20.000 Euro jährlich
64 Jahre	4 Vierteljahreszahlungen von 5.000 Euro = 20.000 Euro jährlich
65 Jahre	4 Vierteljahreszahlungen von 5.000 Euro = 20.000 Euro jährlich
66 Jahre	4 Vierteljahreszahlungen von 5.000 Euro = 20.000 Euro jährlich
67 Jahre	4 Vierteljahreszahlungen von 5.000 Euro = 20.000 Euro jährlich
Schließung der Plans und des Fonds	Insgesamt ausbezahlter Betrag 100.000 Euro

¹ Im Beispiel werden die Renditen des noch investierten Restkapitals nicht berücksichtigt.

Welches sind die Voraussetzungen?

Um die vorgezogene zeitweilige Zusatzrente (RITA) beantragen zu können, muss man zum Zeitpunkt der Antragsstellung folgende Voraussetzungen erfüllen:

Fall 1 (in Raten aufgeteilte Auszahlung bei einer **Vorverlegung um höchstens 5 Jahre**)

- a. Beendigung der Arbeitstätigkeit;
- b. mindestens 20 Beitragsjahre beim Pflichtrentensystem;
- c. mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft bei einem Zusatzrentenfonds (3 Jahre für Arbeitnehmer, die zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wechseln, Art. 1 Abs. 1 lit. a) des Gesetzesdekrets 88/2018);
- d. Erreichung des Anspruchs auf die **Altersrente** im jeweiligen Pflichtrentensystem innerhalb der auf die Beantragung von RITA folgenden 5 Jahre.

Fall 2 (in Raten aufgeteilte Auszahlung bei einer **Vorverlegung um höchstens 10 Jahre**)

- a. Beendigung der Arbeitstätigkeit;
- b. Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nach Beendigung der Arbeitstätigkeit;
- c. Erreichung des Anspruchs auf die **Altersrente** im jeweiligen Pflichtrentensystem innerhalb der auf die Beantragung von RITA folgenden 10 Jahre;
- d. Aufgelaufene Beitragszahlungen für mindestens 5 Jahre durch Teilnahme an ergänzenden Rentenformen (3 Jahre für Arbeitnehmer, die zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wechseln, Art. 1 Abs. 1 lit. a) des Gesetzesdekrets 88/2018).

Als Nachweis für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses benötigt der Fonds eine entsprechende Mitteilung des Arbeitgebers (bei Arbeitnehmern) beziehungsweise die Bescheinigung über die Abmeldung der Mehrwertsteuernummer (bei selbstständig Beschäftigten).

Die Voraussetzung der Beendigung der Arbeitstätigkeit, die gegebenenfalls von einer Arbeitslosigkeit von mehr als vierundzwanzig Monaten begleitet sein muss, muss daher bei Einreichung des Antrags auf Zugriff auf die RITA erfüllt sein. Dem Teilnehmer ist daher nicht verwehrt, anschließend in irgendeiner Form eine Erwerbstätigkeit auszuüben (unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit, Übernahme von sozialen Aufgaben usw.).

Zusammengefasst wird die Ausübung der Arbeitstätigkeit während der Auszahlung von RITA als möglich angesehen.

Ratenaufteilung, Periodizität und rechtliche Bestimmungen

Das Mitglied kann entscheiden, welcher Anteil der individuellen Position als vorgezogene zeitweilige Zusatzrente (RITA) ausgezahlt werden soll:

1. der gesamte auf der Position aufgelaufene Betrag (RITA 100 % der Position)

In diesem Fall nimmt der Fonds die Auszahlung direkt vor, wie im „vorgesehenen Plan zur Auszahlung von Teilbeträgen“ auf der vorhergehenden Seite dargestellt, und zwar entsprechend den Jahren, die bis zum Renteneintrittsalter fehlen, das im entsprechenden Pflichtrentensystem des Versicherten vorgesehen ist;

Der Versicherte, der die RITA auf das gesamte Kapital (100 %) verlangt, kann neue Einzahlungen auf die noch laufende Vorsorgeposition vornehmen.

Bei der Beantragung der RITA muss er auf dem Formular für den Fonds angeben:

Option a) wenn alle Beträge, die später ausgezahlt werden, separat ein neues Akkumulationskapital bilden sollen;

Option b) wenn sie stattdessen die RITA-Raten des vorgesehenen und sich bereits in der Auszahlung befindlichen Plans zur Auszahlung von Teilbeträgen erhöhen sollen.

Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der RITA-Beantragung keine der beiden Optionen wählt, bilden die nachfolgenden Einzahlungen „automatisch“ einen neuen Akkumulationsplan.

2. einen Teil des auf der Position aufgelaufenen Betrags (die Angabe eines Prozentsatzes “%” ist notwendig).

Auch in diesem Fall wird die Auszahlung ebenfalls direkt vom Fonds vorgenommen, das Mitglied kann aber mit Bezug auf jenen Teil, der nicht als vorgezogene zeitweilige Zusatzrente (RITA) ausgezahlt wird und damit weiterhin vom Fonds verwaltet wird, weiterhin sowohl die bei Erreichen der Voraussetzungen für die Pensionierung zustehenden gewöhnlichen Rentenleistungen als Kapital oder als Rente in Anspruch nehmen als auch die Möglichkeit nutzen, Vorschüsse zu erhalten oder Rückkäufe zu beantragen.

Beim Ausfüllen des Vordrucks „Antrag auf vorgezogene zeitweilige Zusatzrente (RITA)“ kann das Mitglied frei entscheiden, welchen Anteil der individuellen Position in eine vorgezogene zeitweilige Zusatzrente (RITA) „umgeschichtet“ werden soll.

Die von der Geschäftsordnung des Fonds vorgesehene Fraktionierung **ist vierteljährlich**, und deshalb sieht der „vorgesehene Plan zur Auszahlung von Teilbeträgen“ alle 3 Monate die Desinvestition der Anteile vor (z. B. 31.03; 30.6; 30.9 und 31.12); danach wird der Fonds, wie in der Verordnung für die anderen Leistungen vorgesehen, in den *60 darauf folgenden Tagen* die Rate auf das Konto des Versicherten überweisen.

Die individuelle Position, mit Bezug auf welche die vorgezogene zeitweilige Zusatzrente (RITA) beantragt wird, wird weiterhin vom Fonds verwaltet, und zwar in der risikoärmsten Investitionslinie (Securitas), wobei es dem Mitglied zusteht, im Rahmen des Antrags auch anderweitige Anweisungen zu erteilen.

Die auszahlenden Raten werden unter Berücksichtigung der durch die Wertentwicklung der Investitionslinie bedingten Änderungen von Fall zu Fall neu berechnet.

Während der Auszahlung der vorgezogenen zeitweiligen Zusatzrente (RITA) kann das Mitglied für das für diese Zusatzrente bestimmte verbleibende Vermögen eine andere Investitionslinie wählen.

Bei Ableben des Mitglieds während der Auszahlung der vorgezogenen zeitweiligen Zusatzrente (RITA) wird das Kapital, das sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Ansparphase befindet, gemäß den bei vorzeitigem Ableben zur Anwendung kommenden einschlägigen Bestimmungen abgelöst (Ablösung wegen Todesfall).

Geht das Mitglied ein neues Arbeitsverhältnis ein, so muss es, falls es die Auszahlung der vorgezogenen zeitweiligen Zusatzrente (RITA) mit Bezug auf die gesamte individuelle Position beantragt hat, eine neue Position eröffnen. Wurde hingegen nur ein Teil der individuellen Position dazu bestimmt, so erfolgt durch das neue Arbeitsverhältnis eine weitere Ansparung, wobei das nicht verwendete Kapital erhöht wird.

Das Mitglied kann die Auszahlung der vorgezogenen zeitweiligen Zusatzrente (RITA) anhand eines Schreibens widerrufen, das dem Fonds rechtzeitig zukommen muss, damit die gegebenenfalls angelaufene (vierteljährliche) Zahlung eingestellt werden kann.

Wird die individuelle Position auf einen anderen Fonds übertragen, so muss dies die gesamte Position betreffen, einschließlich des Anteils, mit Bezug auf welchen die vorgezogene zeitweilige Zusatzrente (RITA) beantragt wurde, wobei letztere als widerrufen gilt.

Die RITA kann nicht gewährt werden, wenn in absehbarer Zeit das Alter für den Bezug der Altersrente im entsprechenden Pflichtrentensystem erreicht wird und somit **eine Aufteilung in mindestens zwei Raten** nicht möglich ist.

Gebühren

Die Erbringung der Leistung in Rita sieht keine zusätzlichen Kosten vor. Auf den weiterhin investierten Betrag fallen hingegen – auch bei den Arbeitnehmern, die den gesamten Betrag in eine vorgezogene zeitweilige Zusatzrente (RITA) umgeschichtet haben und daher keine zusätzlichen Beiträge leisten, – weiterhin die in den *Wesentlichen Anlegerinformationen* aufgeführten, für die Ansparphase vorgesehenen Kosten an (die direkt oder indirekt das Mitglied zu tragen hat).

Steuerregelung

Für die vorgezogene zeitweilige Zusatzrente (RITA) gilt dieselbe Steuerregelung wie für die Rentenleistung: Der steuerpflichtige Teil unterliegt einem Steuereinbehalt in Höhe von 15 %, wobei dieser für jedes über das fünfzehnte Jahr der Mitgliedschaft hinausgehende Jahr um 0,30 Prozentpunkte – höchstens jedoch um insgesamt 6 Prozentpunkte – verringert wird.

Diese Steuerregelung wird auch auf die vor dem 01.01.2007 aufgelaufenen Beträge angewandt, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Aufgeteilter Betrag	zum 31.12.2000	vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2006	ab dem 01.01.2007
RITA	Ersatzbesteuerung mit einem Steuersatz von 15 %, gegebenenfalls mit Reduzierung bis auf 9 %	Ersatzbesteuerung mit einem Steuersatz von 15 %, gegebenenfalls mit Reduzierung bis auf 9 %	Ersatzbesteuerung mit einem Steuersatz von 15 %, gegebenenfalls mit Reduzierung bis auf 9 %